

Gestaltungssatzung der Stadt Schneeberg Mai 2005

Der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2005 mit Beschluss R 05-39/07 aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), Berichtigung vom 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), geändert durch den a, 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) folgende

Gestaltungssatzung

zur Erhaltung und zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der Innenstadt der Stadt Schneeberg, welches von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einzeldenkmale
- § 3 Baukörper
- § 4 Gebäudetyp
- § 5 Dachform und Dachneigung
- § 6 Dachdeckung
- § 7 Dachaufbauten
- § 8 Fassaden
- § 9 Fenster, Türen und Tore
- § 10 Antennenanlagen
- § 11 Unbebaute Flächen
- § 12 Einfriedungen
- § 13 Garagen, Carports
- § 14 Werbeanlagen
- § 15 Antragstellung auf Genehmigung
- § 16 Ausnahmen und Befreiungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

1. Umgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung und Gliederung der Bereiche
2. Auflistung der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich erstreckt sich gemäß dem der Satzung als Anlage 1 beiliegenden Lageplan auf die gesamte Innenstadt der Stadt Schneeberg, begrenzt durch Auer Straße, Kobaltstraße, Grundstraße, Magazinstraße, Hinter dem Magazin, Untere Krankenhausstraße, Schlachthofplatz, E-Oskar-Mehlhorn-Straße, Malzmühlengraben-Weg, Zwickauer Straße, Seminarstraße.

- (2) Aufgrund der denkmalpflegerischen Wertigkeit sowie der gestalterischen Besonderheiten der Gebäude wurde das Gesamtgebiet in 7 Bereiche unterteilt:
- Bereich 1 Markt / Fürstenplatz – denkmalgeschützter Bereich
 Bereich 2 Umgebung Markt / Fürstenplatz
 Bereich 3 Kirchplatz – Umgebungsschutz Kirche St. Wolfgang
 Bereich 4 Gehäng
 Bereich 5 Bereiche an der Grundstraße, Kobaltstraße und am Drachenkopf
 Bereich 6 Zwickauer Straße / Große Badergasse /Zobelplatz
 Bereich 7 Bereiche östlich und westlich der E-Oskar-Mehlhorn-Straße.
- (3) Die Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien (§§ 60 bis 62 und 77 Abs. 1 SächsBO) Bauvorhaben, entsprechend § 59 SächsBO i.V.m. § 89 SächsBO.

§ 2 Einzeldenkmale

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) vom 03. März 1993 (SächsGVBl. Nr. 1993 S. 229; 1994 S. 1261; 2001 S. 426; 2002 S 168) bleiben unberührt.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich folgende nach § 2 SächsDSchG unter Schutz stehende Kulturdenkmale:

Straße/Weg/Platz	Hausnummer/Bezeichnung
<u>Ensemble:</u>	
	Markt, Fürstenplatz Kirchgasse, Schulgasse
<u>Einzelgebäude:</u>	
Auer Straße	Kaue der Fundgrube „Kornzeche“, Querschlag 6
Drachenkopf	1, 2a, 7, 11
Drechslergasse	1
Fleischergasse	2, 4
Frauengasse	9, 10, 16
Frauenmarkt	1, 2, Stützmauer und Keller
Fürstenplatz	1, 2, 4, 5, 6, 8, 9,10, Brunnen
Greifberg	10, 16
Große Badergasse	1, 2, 3, 12
Gymnasialstraße	4, 6, 7, 11, 12, 14, 15
Kasernengässchen	2
Kesselplatz	5
Kirchgasse	2, 4, 5, 7
Kirchplatz	2, 3, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 16 (Kirche St. Wolfgang)
Kleine Badergasse	4
Kobaltstraße	2
Langgasse	5, 6
Lößnitzer Gasse	2
Magazinstraße	1, 3, 5, 9
Markt	1 (Rathaus), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30

Straße/Weg/Platz	Hausnummer/Bezeichnung
Marienplatz/Am Marienplatz	1, 2, 3, 5, 6, 9, 17
Neustädteleer Straße	10, 11
Straße/Weg/Platz	Hausnummer/Bezeichnung
Obere Ringstraße	1, 5
Obere Zobelgasse	1, 2, 3, 10, 12
Postplatz	1, 5, 11, 12
Ringstraße	1, 12, 14
Ritterstraße	1, 4, 13, 16, 17, 18
Rödergasse	4, 17
Schlachthofplatz	4, 6, 7, 9 (Huthaus ehemals „Füstenvertrag“)
Schreiber-gasse	14, 24, 26
Schulgasse	1, 2, 3, 5, 7
Seminarstraße	2, 5, 6 (Hospitalkirche), 7, 9, 10, 15, 19, 31,39
St. Georgengasse	1, 2, 4
St. Georgenplatz	1, 3, 4
Topfmarkt	2, 3
Topfmarkt-gasse	2
Untere Krankenhausstraße	1
Untere Zobelgasse	5
Webergasse	2, 15, 23, 27
Zobelplatz	4, 5 / 6, 8
Zwickauer Straße	2, 30, 34

(Entsprechend Denkmalliste des Landratsamtes Aue-Schwarzenberg, Stand vom 14.10.2003)

§ 3 Baukörper

- (1) Jeder Baukörper, sowohl einzeln stehend, als auch in geschlossenen Straßenzügen, muß gestalterisch individuell ausgebildet sein, sich aber in seinen Maßen und Proportionen in die Umgebung einfügen, so daß die Gebäude stets als einzelne Elemente eines Ensembles erkennbar sind.
- (2) In den Bereichen 1, 2 und 6 mit vorwiegend bzw. festgesetzter geschlossener oder abweichender Bauweise sind die Fassaden entsprechend den Grundstücksbreiten zu gliedern. Bei Bebauungen auf zusammengelegten Grundstücken muss nach maximal 15 m Gebäudelänge ein Wechsel in der Gestaltung vorgenommen werden (außer bei historisch vorhandenen längeren Gebäuden). Die einzelne Fassade muss mindestens 7 m breit sein.
- (3) In den Bereichen 3, 4, 5 und 7 mit vorwiegend bzw. festgesetzter offener Bauweise kann die maximale Gebäudelänge an der Straßenseite 12 – 15 m betragen (außer bei historisch vorhandenen längeren Gebäuden). Bei weiterer Aneinanderreihung von Gebäuden ist ein Wechsel in der Gestaltung vorzunehmen. Die einzelne Fassade muss dabei mindestens 7 m breit sein.

- (4) Der Grundriss der Baukörper muss eine klare geometrische Form aufweisen. Winkelbauten oder sonstige Fassadenvorsprünge (außer bei Zwerchgiebeln) sind nicht zulässig (außer dort, wo historisch vorhanden). Ausnahmen sind in städtebaulich begründeten Fällen zulässig.

§ 4 Gebäudetyp

- (1) Die Gebäude sind traufständig zur Straße anzuordnen.
Im Bereich 4 können als Ausnahme auch giebelständige Gebäude zugelassen werden.
- (2) Die Ausbildung von Zwerchgiebeln ist zulässig. Dabei kann der Zwerchgiebel sowohl aus der Fassade vorspringen (ca. eine Ziegelbreite) als auch bündig mit der Hauptfassade ausgebildet werden.
- (3) Die Breite des Zwerchgiebels darf maximal 45 % der Fassadenbreite betragen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn historisch größere Breiten vorhanden sind.

§ 5 Dachform und Dachneigung

- (1) Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° - 52° sowie Mansarddächer mit einer Neigung von 60° - 80° im Bereich der Mansarde und 30° - 50° im Bereich des Hauptdaches zulässig. Die Zulässigkeit der Neuerrichtung von Mansarddächern ist, als Ausnahme nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.
- (2) In den Bereichen 6 und 7 sind Satteldächer, Mansarddächer, Walm- und Krüppelwalmdächer entsprechend den Bestimmungen nach (1) dann zulässig wenn sie nach anderen Satzungen der Stadt Schneeberg für zulässig festgesetzt sind. Im Bereich 7 kann ausnahmsweise ein Zeltdach mit einer Dachneigung von 15° - 22° zugelassen werden.
- (3) Bei Einzelgebäuden sind Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40° - 50° zulässig, wenn sie sich in die umgebende Bebauung einfügen. Eckgebäude können abgewalmt sein.
- (4) Nebengebäude, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, sind in der Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Untergeordnete Nebengebäude können auch mit Pultdächern ausgestattet sein. Flachdächer sind nur als begrüntes Dach zulässig.
- (5) Bei Gebäuden in den Bereichen 1, 2, 3 und 6 ist der First grundsätzlich in der Gebäudemitte anzuordnen. In Ausnahmefällen kann eine geringfügige Verschiebung zugelassen werden.
- (6) In den Bereichen 4 und 5 sind vorwiegend Gebäude mit Satteldach und mittigem First vorzusehen. Als Ausnahme können auch Gebäude mit Pultdach oder versetztem Pultdach mit einer Dachneigung von wenigstens 40° zugelassen werden.
- (7) Dachüberstände sind an den Traufseiten der Gebäude bis max. 30 cm und am Ortgang bis max. 15 cm zulässig.

- (8) Die Dachausbildung mit Kniestock ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 6 Dachdeckung

- (1) Die Einheitlichkeit der Dachlandschaft in Farbe und Material ist zu wahren. Zur Eindeckung der Dächer sind schwarze oder anthrazitfarbene Naturschiefer oder schieferähnliche Materialien in der Verlegeart für Schiefer einzusetzen.
- (2) Dachziegel oder Betondachsteine sind nur in schwarzer oder anthrazitfarbener Ausführung in den Bereichen 5 und 7 zulässig.
- (3) Für Blechabdeckungen im Dachbereich sind Materialien in Dachfarbe zu verwenden.
- (4) In den Bereichen 1 und 3 sind Kehlen und Grate an den Dachflächen auszuschiefeln. In den anderen Bereichen sind gestoßene Kehlen zulässig; sichtbare Verblechungen sind unzulässig.
- (5) Sonnenkollektoren sind nur dort zulässig, wo sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar sind. Sie können ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn sie vom Verkehrsraum aus einsehbar sind, aber dadurch keine maßgebliche Beeinträchtigung des Stadtbildes entsteht.
Sonnenkollektoren müssen sich farblich der Dachdeckung anpassen und flächig auf der Dachhaut aufliegen.
- (6) An Dachflächen, die zu den denkmalgeschützten Straßen- und Platzräumen von Kirchplatz, Markt und Fürstenplatz orientiert sind, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren unzulässig.
- (7) Schneefanggitter sind als Metallgitter auszubilden. Rundhölzer sind nur in den Bereichen 5 und 7 auf Neubauten zulässig.
- (8) Dachgärten sind nur im Flachdachbereich von Mansarddächern zulässig. Zur Umzäunung der Dachgärten, sind nur Metallzäune mit senkrechter Gliederung in Dachfarbe, zulässig.

§ 7 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind bevorzugt als einzeln stehende Satteldachgauben auszubilden. Ausnahmsweise können auch Doppelgauben sowie abgewalmte Gauben oder Gauben mit halbrundem Scheitel zugelassen werden.
An Zwerchgiebelhäusern sind diese Dachaufbauten ebenfalls zulässig.
In den Bereichen 4, 5 und 7 sind auch SchlepPGAuben zulässig.
- (2) In den Bereichen 1, 2, 3 und 6 sind die Dachaufbauten in Fortführung oder versetzt zu den Fensterachsen symmetrisch auf der Dachfläche anzuordnen.
Im Bereich 4 sind Gauben vorzugsweise symmetrisch auf der Dachfläche anzuordnen. Andere Formen oder Anordnungen der Dachaufbauten sind dann zulässig, wenn sie historisch vorhanden sind oder durch historische Bauunterlagen belegt werden können.

- (3) Einzelgauben sind in einer maximalen Breite von 1,20 m und Doppelgauben in einer maximalen Breite von 2,50 m zulässig. Der Mindestabstand zwischen zwei Dachaufbauten beträgt 0,80 m.
 Dachaufbauten dürfen höchstens $\frac{2}{3}$ der Fassadenbreite einnehmen.
 Der First von Zwerchgiebeln und Dachgauben muß mindestens 0,60 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes in die Dachfläche eingebunden werden.
 Gauben, die in mehreren Reihen in der Dachfläche angeordnet werden, müssen sich in Abhängigkeit von der Größe der Dachfläche zum First hin nach Anzahl und Größe verringern.
- (4) In den Bereichen 1 und 3 können liegende Dachfenster nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 In den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 sind liegende Dachfenster an Stellen, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, nicht zulässig.
 Liegende Dachfenster sind bis zu einer Größe von maximal 2,00 m² zulässig.
 Dachausstiegsfenster bis zu einer Größe von 0,30 m² (Glasfläche) sind in allen Bereichen zulässig.
 Dacheinschnitte und Dachterrassen sind nicht zulässig.

§ 8 Fassaden

- (1) Die Fassaden sind als Lochfassaden zu gestalten, dabei hat der Wandanteil gegenüber verglasten Flächen zu überwiegen.
- (2) Die axialsymmetrische bzw. symmetrische Gliederung der Fassaden ist zu erhalten oder wiederherzustellen. In den Erdgeschosszonen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Fensteröffnungen sind als stehende Formate auszubilden. Zwischen den einzelnen Öffnungen müssen Mauerpfeiler vorhanden sein. Eine Aneinanderreihung der Einzelfenster zu Fensterbändern (horizontal oder vertikal) ist nicht zulässig. Abweichungen vom Rechteckformat (Segment-, Kreis- oder Korbbögen) sind nur dort zulässig, wo sie historisch begründet sind.
- (4) In den Erdgeschosszonen sind Einzelfenster bzw. –schaufenster mit erkennbarem Mauerwerksanteil zwischen den einzelnen Fenstern zulässig. Vollkommen verglaste Erdgeschosszonen sind unzulässig.
- (5) In den Bereichen 2, 4, 5, 6 und 7 können ausnahmsweise Abweichungen von den Punkten (1) bis (4) zugelassen werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Eigenart der umgebenden Bebauung erfolgt. Grundsätzlich ist aber eine vertikale Gliederung der Fassaden vorzunehmen.
- (6) In den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 sind die Fensteröffnungen mit Natursteingewänden oder umlaufenden Putzfaschen zu versehen. In den Bereichen 2, 4 und 6 können ausnahmsweise Abweichungen zugelassen werden.

- (7) Balkone, Loggien und Wintergärten sind in den Bereichen 1 und 3 nicht zulässig. In den Bereichen 2, 4 und 6 sind Balkone, Loggien und Wintergärten nur an Stellen, die nicht an den öffentlichen Straßenraum angrenzen zulässig.
Erker sind in den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 dort zulässig, wo sie historisch vorhanden sind.
- (8) Als Hauptgebäude sind in den Bereichen 1, 2, 3 und 6 nur massive Mauerwerksbauten zulässig. Die Fassaden sind glatt verputzt auszuführen. Strukturierter Putz ist unzulässig.
- (9) In den Bereichen 4, 5, 6 (nur im rückwärtigen Bereich) und 7 sind neben Putzfassaden auch Verbretterungen (senkrecht) oder Verschieferungen der Trauf- und/oder Giebelseiten der Obergeschosse zulässig.
- (10) Fassaden mit Sichtmauerwerk aus Naturstein oder Klinkern sind nur zulässig, wenn sie historisch vorhanden sind.
An den Fassaden vorhandene Schmuckelemente sind zu erhalten.
- (11) Kunststoffverkleidungen, Materialimitationen sowie glänzende Materialien sind unzulässig.
Reinweiße Anstriche sowie grelle, glänzende oder dunkle Wandfarben sind nicht zulässig.
- (12) Vordächer sind in Bereichen, die an den öffentlichen Straßenraum angrenzen, unzulässig.
- (13) Edelstahlschornsteine dürfen nicht außen sichtbar an den Fassaden angebracht werden.

§ 9 Fenster, Türen und Tore

- (1) In den Bereichen 1, 2, 3 und 6 sind nur Fenster aus Holz mit außenliegender Sprossenteilung zulässig.
Die Fensterteilung / Sprossengliederung hat entsprechend dem historischen Erscheinungsbild der Fassade zu erfolgen.
- (2) Für Fensterverglasungen ist nur Klarglas zu verwenden. Float-, Spiegel-, Struktur-, Milch-, Buntglas, Antikverglasungen sowie Glasbausteine sind unzulässig.
- (3) Außenjalousien sind in den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 unzulässig. Fensterläden sind nur im Erdgeschoß zulässig.
Markisen sind nicht zulässig.
- (4) Das Zukleben von Schaufenstern ist nicht zulässig.
- (5) Im Bereich 3 ist im Erdgeschoß nur der Einbau von Fenstern in der Größe der Obergeschossfenster zulässig.

- (6) In den Bereichen 1, 2, 3 und 6 sind Haustüren aus Holz entsprechend ihrer historischen Form und Gestaltung bei baulichen Maßnahmen und Änderungen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Großflächige Verglasungen von Haustüren sind nicht zulässig.
- (7) In den Bereichen 4, 5 und 7 sind bei Neuanfertigung von Haustüren historische Proportionen zugrunde zu legen.
- (8) In den Bereichen 1 und 3 ist die Einordnung von Garagentoren in Straßenfassaden unzulässig.
- (9) Die Farbgebung der Fensterrahmen ist nur in weiß, Naturholz- oder Brauntönen zulässig. Andere Farbtöne sind nur in den Bereichen 5 und 7 ausnahmsweise zulässig.

§ 10 Antennenanlagen

Parabolspiegel sind nur in Bereichen zulässig, die nicht vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Genehmigung.

§ 11 Unbebaute Flächen

- (1) Die gebietstypischen Gartenflächen bebauter Grundstücke in den Bereichen 4 und 5 sind zu erhalten und gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (2) Stellplätze und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise, vorzugsweise in Natursteinpflasterung, auszuführen.
- (3) Treppen und Stufen sind vorzugsweise aus Naturstein herzustellen.
- (4) Standplätze für Abfallbehälter sind in den Bereichen 1, 2, 3 und 6 so anzuordnen und in den Bereichen 4, 5 und 7 wenn möglich so anzuordnen, dass sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Die Standplätze sind einzuhausen bzw. zu umgrünen.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Grundstücksabgrenzungen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung auszubilden. Stützmauern bzw. Zaunsockel sind nur in Naturstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen. Holzpalisaden können nur in den Bereichen 5 und 7 ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) In Abhängigkeit vom Gebäude (z.B. Stadtvillen aus dem Barock oder der Gründerzeit) sind schmiedeeiserne Zäune möglich.

§ 13 Garagen, Carports

- (1) In den Bereichen 1 und 3 sind nur geschlossene Kraftfahrzeugunterstellmöglichkeiten und Stellplätze zugelassen. Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 35° sind vorzusehen. Die Dacheindeckung hat in Farbe Material und Verlegeart dem Dach des Hauptgebäudes zu entsprechen. Die Außenwände sind verputzt auszuführen. Garagentore sind aus Holz zu fertigen.
Im Bereich 3 ist auch eine senkrechte Verbretterung der Außenwände zulässig.
- (2) In den übrigen Bereichen sind auch Carports zulässig. Als Dachform für Garagen und Carports sind Satteldächer oder Pultdächer zulässig. Die Dacheindeckung hat in der Farbe dem Dach des Hauptgebäudes zu entsprechen. Flachdächer sind nur als begrüntes Flachdach zulässig.

§ 14 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Ausnahme können Hinweisschilder zugelassen werden.
Sonstige Produktwerbung ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen in den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 an den Fassaden nur im Erdgeschossbereich angebracht werden. Ausleger können in diesen Bereichen als Ausnahme dann bis einschließlich Brüstungsbereich 1. Obergeschoss genehmigt werden, wenn dies die Einhaltung der notwendigen lichten Höhe erforderlich macht. Weiterhin ist Werbung im Oberlichtbereich von Schaufenstern bis 0,4 m Höhe zulässig.
- (3) In den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6 ist das Anbringen von Schaukästen und Warenautomaten an der Fassade unzulässig.
- (4) Als Werbeträger sind auf die Fassade aufgemalte Schriftzüge oder Einzelbuchstaben aus Metall zu bevorzugen, dabei ist eine Buchstabenhöhe von max. 0,40 m einzuhalten.
Hinterleuchtete Einzelbuchstaben sind zulässig.
Werbeschilder, einschließlich der an Auslegern, sind bis zu einer Größe von max. 0,50 m² zulässig.
Werbeträger in Form von Schriftbändern (Flachtransparente) sind nicht zulässig.
- (5) Zulässig sind Schriften, die auf einem transparenten Träger mit einem Abstand von 0,05 m an der Fassade befestigt sind.
- (6) Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder pulsierendem Licht sind nicht zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen können als Ausnahme in den Bereichen 5 und 7 zugelassen werden.

§ 15 Genehmigungserfordernis und Antragsstellung

- (1) Bauliche Maßnahmen, die entsprechend §§ 59, 60 bis 62 und 77 Abs. 1 SächsBO i.V.m. § 89 SächsBO genehmigungsfrei sind, aber die äußere Gestalt und das Erscheinungsbild baulicher Anlagen beeinflussen können (z.B. Dachdeckung, Farbgebung, Fenster- oder Türeneinbau) sowie von Festsetzungen dieser Satzung betroffen sind, bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
- (2) Anträge auf Genehmigung, nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, sind bei der Stadtverwaltung Schneeberg einzureichen. Mit dem Antrag sind entsprechende Bauvorlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind.

§ 16 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach § 67 Sächs BO erteilt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3 bis 14 dieser Satzung bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet oder ändert, handelt nach § 87 Abs. 1 Nr.1 SächsBO ordnungswidrig und kann nach § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis 500.000,00 € belegt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gestaltungssatzung der Stadt Schneeberg vom 19. August 1999 aufgehoben.

Schneeberg, den 10. Juni 2005

Siegel

gez.
S t i m p e l
Bürgermeister

